

für **ÜZ-Sondertarife** – gültig ab 01.01.2012
 mit **Preisgarantie bis mindestens zum 31.12.2012** (ausgenommen: Steuern und Abgaben)

Gültig nur im Netzbereich der Unterfränkischen Überlandzentrale eG für Haushalts- und Gewerbekunden im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG bis 100.000 kWh/Jahr

ÜZ-Eintarif		Netto ohne Stromsteuer	Netto mit Stromsteuer	Brutto inkl. 19 % USt.
	Arbeitspreis:	16,25 Ct/kWh	18,30 Ct/kWh	21,78 Ct/kWh
	Grundpreis ¹⁾ :	80,08 €/Jahr		95,30 €/Jahr

ÜZ-Tag/Nacht ²⁾		Netto ohne Stromsteuer	Netto mit Stromsteuer	Brutto inkl. 19 % USt.
	Arbeitspreis HT ³⁾ :	18,81 Ct/kWh	20,86 Ct/kWh	24,82 Ct/kWh
	Arbeitspreis NT ⁴⁾ :	12,40 Ct/kWh	14,45 Ct/kWh	17,20 Ct/kWh
	Grundpreis ¹⁾ :	80,08 €/Jahr		95,30 €/Jahr

¹⁾ Im Grundpreis sind die Kosten für den Messstellenbetrieb eines Standard-eintarif- bzw. -doppeltarifzählers, die jährliche Messung sowie jährliche Abrechnung enthalten.
²⁾ Ist bei vorhandener Zweitarifmessung „ÜZ-Tag/Nacht“ eine Abrechnung nach Eintarifmessung „ÜZ-Eintarif“ preisgünstiger, wird automatisch nach Eintarifkonditionen abgerechnet.
³⁾ HT = Hochtarif (Mo. – Fr. 06:00 Uhr – 22:00 Uhr)
⁴⁾ NT = Niedertarif (Mo. – Fr. 22:00 Uhr – 06:00 Uhr, an allen Samstagen und Sonntagen sowie an allen in München gültigen Feiertagen - das sind mit die längsten Niedertarifzeiten in Deutschland!)

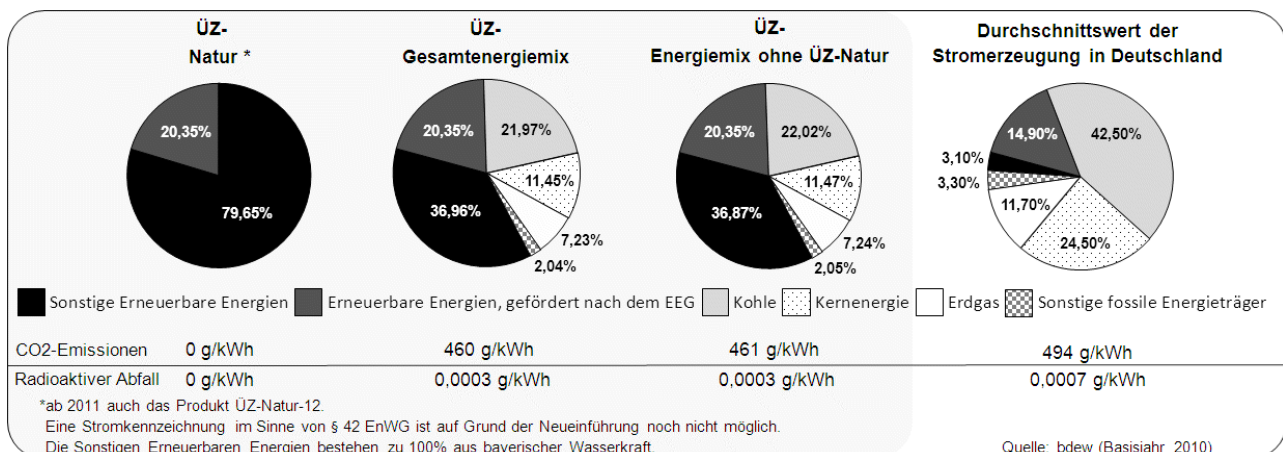
Das sollten Sie wissen: Bis zu 46 % des Strompreises sind von der Gesetzgebung bestimmt.

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. In den Arbeitspreisen sind außerdem enthalten:

- Konzessionsabgaben: 0,73 Cent/kWh inkl. USt., für Stromlieferungen im Niedertarif
1,57 Cent/kWh inkl. USt., für sonstige Stromlieferungen
- die Stromsteuer: 2,44 Cent/kWh inkl. USt.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz: 4,27 Cent/kWh inkl. USt., Umlage für das Jahr 2012
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz: 0,03 Cent/kWh inkl. USt., Umlage für das Jahr 2012, vorläufig noch nicht veröffentlicht*, Neue Umlage ab 01.01.2012
- Sonderkundenaufschlag nach § 19 Abs. 2 StromNEV: noch nicht veröffentlicht*, Neue Umlage ab 01.01.2012

*Neu ist die Einführung eines Sonderkundenaufschlags nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Die Höhe dieses Sonderkundenaufschlags steht derzeit noch nicht fest; die ÜZ hat auf die Höhe keinen Einfluss. Der Sonderkundenaufschlag wird ab 01.01.2012 Teil des mit dem Kunden gemäß diesem Preisblatt vereinbarten Arbeitspreises, der sich insofern entsprechend erhöht. Ab Bekanntwerden der Höhe dieses Sonderkundenaufschlags nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird auf www.uez.de sowohl über die Höhe des Aufschlags als auch über die sich dann ergebenden Preise informiert. In diesem Fall besteht kein Sonderkündigungsrecht.

Stromkennzeichnungspflicht für das Basisjahr 2010 gemäß Energiewirtschaftsgesetz vom 04.08.2011:



Preisstand 15.11.2011; es gelten die jeweils aktuellen Preise.